

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz:
Veränderungen für Unternehmen & Anforderungen an die
Umsetzung

Ministerialdirektor Dr. Hubert Weis
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

Sehr geehrter Herr Engel,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung, mit Ihnen heute hier in Berlin über das Gesetz – den Gesetzesentwurf - zur Umsetzung der sogenannten „CSR-Richtlinie“ zu sprechen. Herr Staatssekretär Billen wäre gerne Ihrer Einladung gefolgt, ist aber leider kurzfristig verhindert und hat mich gebeten, ihn zu vertreten.

1. Soziale Verantwortung als Prinzip

Das Thema Corporate Social Responsibility, die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft, gewinnt in Wirtschaft und Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Viele Unternehmen leisten schon heute einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung — und profitieren davon: Nachhaltig wirtschaftende Unternehmen erzielen langfristig Wettbewerbsvorteile, Kostenersparnisse und eine höhere Reputation bei Kundinnen und Kunden sowie am Kapitalmarkt.

Hinter dem Thema CSR verbirgt sich dabei eine Vielzahl von Einzelaspekten. All diese Aspekte lassen sich heute nicht annähernd abschließend darstellen.

Ein Element dieses Gesamtspektrums gewinnt aber jetzt erheblich an Bedeutung: die verpflichtende **CSR-Berichterstattung** von Unternehmen.

Sie werden den heutigen Tag der Diskussion um die neuen Herausforderungen für die Finanzberichterstattung widmen, und ich habe Ihre Einladung so verstanden, dass ich dazu möglichst konkrete Dinge sagen soll. Das will ich gerne versuchen, und ich will auch gerne versuchen, im Anschluss an meinen Vortrag die Fragen zu beantworten, die Sie bewegen.

Lassen Sie mich aber vorab doch Folgendes hervorheben:

Beim Thema CSR geht es nicht in erster Linie um Berichte, sondern um die soziale Verantwortung selbst. Es geht nicht in erster Linie darum, über die Achtung von Menschenrechten zu reden und zu berichten, sondern darum, diese Rechte zu achten und ihnen Respekt zu verschaffen – gerade in den Teilen der Welt, in denen der Unternehmer vor Ort weitgehend alleine entscheidet. Dasselbe gilt für den Schutz der Umwelt, die Bekämpfung der Korruption und andere Bereiche sozialer Verantwortung. Das sollten wir klar vor Augen

haben – die Berichte sind kein Selbstzweck, sondern ein Instrument zur Stärkung der sozialen Verantwortung von Unternehmen.

In diesem Kontext mag man auch an den schönen Satz „**Tue Gutes und rede darüber**“ denken – auch dieses Motto beginnt mit dem Tun, nicht mit dem Reden.

2. Ausgangspunkt: Erweiterung der heutigen Finanzberichterstattung im Lagebericht

Schon heute sieht das Handelsbilanzrecht eine Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht vor, etwa über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Unternehmens von Bedeutung sind.

Diese gesetzliche Regelung findet sich beispielsweise in § 289 Absatz 3 HGB und basiert auf der EU-Bilanzrichtlinie.

Mit der CSR-Richtlinie werden die EU-Bilanzrichtlinie erweitert und die bisherigen Vorgaben zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren erheblich ausgedehnt.

Bestimmte große Unternehmen müssen daher in ihrer Finanzberichterstattung künftig verstärkt auch nichtfinanzielle Themen darstellen.

3. Verlauf und Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Lassen Sie mich an dieser Stelle kurz auf das bisherige Gesetzgebungsverfahren eingehen und auch einige Worte zum aktuellen Stand sagen.

Nach der aktuellen Terminplanung des Deutschen Bundestages gehen wir davon aus, dass der Gesetzentwurf in der kommenden Woche beschlossen wird. Er muss dann noch den Bundesrat passieren, sodass das Gesetzgebungsverfahren insgesamt noch im 1. Quartal dieses Jahres abgeschlossen und das Gesetz dann – vielleicht im April - verkündet werden kann.

Das Gesetz wird das Resultat eines außerordentlich intensiven, breiten Konsultationsprozesses sein. Dieser Konsultationsprozess hat schon **im April 2015** mit der Vorlage eines **Umsetzungskonzepts** durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz begonnen. Darauf aufbauend hat das Ministerium den **Referentenentwurf** erarbeitet und im

März 2016 zur Konsultation gestellt. Der Regierungsentwurf ist dann am **21. September 2016** vom Bundeskabinett beschlossen worden.

Auch wenn ich dem Ergebnis der Beratungen im Deutschen Bundestag natürlich nicht vorgreifen kann, möchte ich doch davon ausgehen, dass der Gesetzentwurf nicht wesentlich verändert werden wird. Deshalb sollte man auch davon ausgehen, dass die neuen Vorgaben – wie die Richtlinie es ja auch vorsieht - bereits **für alle ab dem 1. Januar 2017 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden** sind.

4. CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (Entwurf)

a) Grundsatz: 1:1-Umsetzung der Richtlinie

Lassen Sie mich nun in groben Zügen den Gesetzentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie skizzieren. Der Entwurf basiert auf folgenden Eckpunkten:

Der Gesetzentwurf folgt sehr bewusst dem Grundsatz der **1:1-Umsetzung der Richtlinie**. Diese Linie ist schon im Koalitionsvertrag verankert und wurde durch den Bürokratieabbau-beschluss der Bundesregierung Ende 2014 noch einmal bekräftigt.

Das bedeutet konkret: Der Gesetzentwurf orientiert sich eng an den Vorgaben der CSR-Richtlinie, etwa im Hinblick auf den Anwendungsbereich oder die Berichtsinhalte. Andere Themen, die im Zusammenhang mit einer Reform der Lageberichterstattung auch hätten aufgegriffen werden können, wurden bewusst nicht aufgenommen.

Der Gesetzentwurf baut die bereits heute im Handelsbilanzrecht bestehenden Berichtspflichten über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren – entsprechend der Richtlinien-Vorgaben – weiter aus.

Künftig soll es daher im Lagebericht eine sogenannte **nichtfinanzielle Erklärung** geben. Sie wird regelmäßig gegenüber der heutigen Berichterstattung erheblich umfangreichere Angaben umfassen müssen.

b) Für wen gilt der Gesetzentwurf?

Entscheidend sind drei Elemente:

(1) Der Gesetzentwurf erfasst – wie es auch die CSR-Richtlinie vorsieht – **kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften** oder ihnen gleichgestellte Unternehmen sowie **Kreditinstitute** und **Versicherungen**.

(2) Diese Unternehmen müssen zudem „**groß**“ im Sinne der Bilanzrichtlinie sein – dazu orientiert sich die Richtlinie an bestimmten Umsatzwerten (40 Mio), der Bilanzsumme (20 Mio) oder Arbeitnehmer-Schwellenwerten, von denen mindestens zwei über einen Zeitraum von zwei Jahren hinweg erfüllt sein müssen.

(3) Schließlich müssen diese Unternehmen im Jahresdurchschnitt **mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** beschäftigen.

Von den neuen Berichtsvorgaben werden damit in Deutschland voraussichtlich **etwa 550 Unternehmen** erfasst sein.

Vielfach ist eine Ausweitung der Regelung – etwa auch auf kleinere Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmern – gefordert worden, so beispielsweise auch in der öffentlichen Anhörung im November 2016. Dies würde jedoch über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie hinausgehen und nicht unerhebliche Belastungen für den Mittelstand bedeuten.

Wir haben uns daher entschieden, die Evaluierung der Richtlinie durch die EU-Kommission in wenigen Jahren und eine dann ggf. erneut zu führende Diskussion über den Anwendungsbereich abzuwarten.

c) Welche Angaben müssen Unternehmen in der „nichtfinanziellen Erklärung“ machen?

Die Erklärung muss die nichtfinanziellen Angaben enthalten, die **wesentlich** sind für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit.

Berichtet werden muss mindestens über **Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung**.

Im Gesetzentwurf sind diese Belange noch einmal etwas näher anhand der Erwägungsgründe der Richtlinie erläutert.

Im Bericht über Umweltbelange können demzufolge beispielsweise Angaben zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch oder zum Schutz der biologischen Vielfalt erforderlich sein.

Auch über die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf globale Umwelt- und Klimaziele kann unter Umständen berichtet werden.

Die Berichtspflicht umfasst dabei konkret:

Eine **kurze Beschreibung des Geschäftsmodells** des Unternehmens;

Eine **Beschreibung der Unternehmenskonzepte**, die sich auf die genannten CSR-Themen beziehen.

Dazu gehören auch **Due-Diligence-Prozesse**, also die unternehmensinternen Verfahren zur Identifikation und zum Umgang mit nichtfinanziellen Risiken.

Zu berichten ist auch über die **Ergebnisse dieser Konzepte**.

Hat ein Unternehmen kein Konzept zu den genannten nichtfinanziellen Belangen, ist dies unter Angabe von Gründen offenzulegen.

Darüber hinaus müssen **Risikoangaben** gemacht werden. Hier gibt die Richtlinie ein enges Konzept vor:

Im Zusammenhang mit den oben genannten Belangen sind die **wesentlichen** Risiken darzulegen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verknüpft sind und die **sehr wahrscheinlich** schwerwiegende negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden.

Wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, gehören dazu auch **Angaben zu den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen**.

Anzugeben ist auch, **wie das Unternehmen diese Risiken handhaben wird**.

Darzustellen sind schließlich auch die wichtigsten nichtfinanziellen **Leistungsindikatoren**, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

d) Thema Lieferkette

Bei der Formulierung „**Angaben zu den Geschäftsbeziehungen**“ geht es – kurz gesagt – vor allem um die **Lieferkette** des berichtspflichtigen Unternehmens.

Die Frage, wie weit die Berichtspflicht in Bezug auf die Lieferkette ausgestaltet werden soll und kann, ist sicherlich eine der am kontroversesten diskutierten Fragen des Gesetzentwurfs.

Auch wenn der Gesetzentwurf an dieser Stelle nicht so weit geht, wie es sich manche gewünscht haben – gerade die großen international aufgestellten Unternehmen werden sich in jedem Fall intensiver als vielleicht bisher um den gesamten Themenbereich „Lieferkette“ kümmern müssen. Er wird im Fokus gerade multinational agierender Konzerne stehen.

Und das nicht nur, weil es die Politik so will. Vielmehr verlangen auch Investorinnen und Investoren sowie Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend mehr Informationen dazu, wie es um Umwelt- Sozial und Arbeitsbelange in der Lieferkette bestellt ist.

Ganz zu schweigen von dem Risiko des Reputationsverlustes, falls in der Lieferkette gravierende Mängel auftauchen, die von dem berichtspflichtigen Unternehmen hätten gesteuert und gegebenenfalls verhindert werden können.

e) Berichtsstandards – Rahmenwerke

Jedes berichtspflichtige Unternehmen wird für sich prüfen müssen, welche Form des Berichts für seine Geschäftstätigkeit am besten passt.

Bei dem betroffenen Kreis der kapitalmarktorientierten Unternehmen liegt es nahe, dass diese auf **international anerkannte Berichtsstandards** zurückgreifen werden, gerade um auch Nachfragen internationaler Investoren und Analysten zu beantworten.

Welchen Berichtsstandard die Unternehmen wählen, stellt die Richtlinie – und so auch der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie – ihnen aber bewusst frei.

Auch der **UN Global Compact** kann in diesem Zusammenhang sicher eine Rolle spielen. Die CSR-Richtlinie nennt bekanntlich den UN Global Compact ausdrücklich als ein wichtiges Beispiel für internationale Rahmenwerke, an denen sich die Unternehmen bei der Berichter-

stattung orientieren können. Das haben wir auch in der Gesetzesbegründung zu dem Umsetzungsgesetz so übernommen.

f) Erleichterungen

Im Übrigen haben wir von den Optionen zur Erleichterung, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung bietet, Gebrauch gemacht.

Eine dieser Erleichterungen ist die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Berichterstattung **aus dem Lagebericht auszulagern**.

Unternehmen können die nichtfinanzielle Erklärung also auch in einem **gesonderten nicht-finanziellen Bericht** vornehmen. Inhaltlich unterliegt der Bericht natürlich den gleichen Anforderungen wie die nichtfinanzielle Erklärung innerhalb des Lageberichts.

Der gesonderte Bericht kann allerdings auch auf der **Internetseite** des Unternehmens (statt beim Bundesanzeiger) veröffentlicht werden. Er muss zudem erst **etwas später** vorgelegt werden. Im Regierungsentwurf haben wir – wie auch die CSR-Richtlinie – eine Frist von sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgeschlagen.

Damit wollten wir das Problem aufgreifen, das uns manche Unternehmen geschildert haben, dass manchmal bestimmte nichtfinanzielle Daten zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig vorhanden sind.

Allerdings wurde diese Erleichterung – unter anderem in der öffentlichen Anhörung im November 2016 – zum Teil kritisch gesehen, insbesondere weil die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht zeitgleich mit dem Lagebericht vorliegen muss. In den noch laufenden parlamentarischen Beratungen dürfte dieser Punkt also noch einmal diskutiert werden, vielleicht mit dem Ziel einer Verkürzung auf vier Monate.

Ferner haben wir uns entschieden, den Unternehmen entsprechend der Richtlinie – allerdings nur in sehr eng begrenzten, **seltenen Ausnahmefällen** – zu erlauben, **bestimmte nichtfinanzielle Informationen wegzulassen**, wenn dem Unternehmen durch die Veröffentlichung ein erheblicher Nachteil drohen würde (wie jetzt schon § 286 Abs. 2 HGB).

Diese Möglichkeit besteht aber nur dann, wenn auch ohne die Information ein ausgewogenes Verständnis der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit möglich ist.

g) Sanktionierung

Um die Einhaltung der neuen Berichtsvorgaben sicherzustellen, haben wir im Gesetzentwurf die Straf- und Bußgeldvorschriften im Handelsbilanzrecht erweitert und den maximalen Bußgeldrahmen für Verstöße deutlich angehoben.

Diese Erhöhung wurde in der öffentlichen Anhörung im November 2016 teilweise als unverhältnismäßig kritisiert. Diese Einschätzung teile ich nicht:

Die Mitgliedstaaten werden durch die europäischen Richtlinien-Vorgaben verpflichtet, **wirksame und abschreckende Sanktionen** für Verstöße gegen die Berichtspflichten vorzusehen. Wir haben uns dabei an dem Sanktionsrahmen orientiert, der inzwischen in anderen Bereichen der Finanzmarktregulierung eingeführt wurde.

Im Übrigen handelt es sich bei der Bußgeldregelung auch lediglich um einen **Maximalrahmen**. Über die konkrete Bußgeldhöhe wird im jeweiligen Fall das zuständige Bundesamt für Justiz daher – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – entscheiden.

h) Berichterstattung über Diversitätskonzepte

Der Vollständigkeit halber sei noch hingewiesen auf die neuen Angabepflichten in der schon heute bestehenden **Erklärung zur Unternehmensführung** für bestimmte börsennotierte Unternehmen.

Diese müssen künftig verstärkt über ihr **Diversitätskonzept** auf Ebene von Vorstand und Aufsichtsrat berichten. Als Beispiele (und nicht als Pflichtkatalog) für Diversitätsaspekte nennt die CSR-Richtlinie und ihr folgend der Gesetzentwurf:

„Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund“.

Unternehmen müssen in diesem Zusammenhang

- das verfolgte Diversitätskonzept beschreiben,

- die Ziele des Konzepts darlegen,
- die Art und Weise der Umsetzung des Konzepts darstellen und
- die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse des Konzepts beschreiben.

Falls ein Unternehmen kein entsprechendes Konzept verfolgt, muss es dies in der Erklärung zur Unternehmensführung erläutern.

Im Übrigen bleibt es aber bei den bisherigen Vorgaben für die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB).

Soviel zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

5. Umsetzung der neuen Berichtsvorgaben durch die Unternehmen

Die von den neuen Berichtsvorgaben erfassten Unternehmen stehen nun vor der Herausforderung, diese Vorgaben **in die Praxis umzusetzen und mit Leben zu füllen**.

Die betroffenen Unternehmen sollten sich im Hinblick auf die neuen Berichtsvorgaben also **bereits jetzt mit relevanten inhaltlichen und prozessualen Fragen befassen**, beispielsweise:

- Welche **CSR-Themen** sind für mein Geschäftsmodell **wesentlich**?
- Welche wesentlichen **CSR-Risiken** bestehen und welche **Konzepte und Prozesse** gibt es bereits, um diese Risiken einzudämmen?
- Ist angesichts der erhöhten Transparenzvorgaben ggf. eine **Änderung des derzeitigen Umgangs mit CSR-Themen** ratsam, etwa eine Erweiterung schon bestehender Konzepte?
- Falls das Unternehmen bereits eine **freiwillige CSR-Berichterstattung** implementiert hat: Erfüllt diese die gesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang oder ist eine **Anpassung bzw. Ergänzung erforderlich**?

- Soll die neue CSR-Berichterstattung **im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht** erfolgen?
- Müssen für die Erfassung und Sammlung der relevanten CSR-Daten **neue Systeme oder Prozesse** eingerichtet werden?
- Soll eine **externe Überprüfung** der CSR-Berichterstattung beauftragt werden, etwa durch den Abschlussprüfer?
- Müssen die bestehenden unternehmensinternen **Verantwortlichkeiten im Hinblick auf CSR** angepasst werden?

Neben dem **Austausch mit anderen Unternehmen** – beispielsweise auch im Rahmen von **Brancheninitiativen** – und der Orientierung an **Best Practice** stehen für die betroffenen Unternehmen **weitere Umsetzungshilfen** zur Verfügung:

Wie schon erwähnt, können sich Unternehmen bei der CSR-Berichterstattung an etablierten **Rahmenwerken** orientieren, etwa GRI (Global Reporting Initiative).

Wie es im Handelsbilanzrecht üblich ist, wird sich außerdem auch der nationale Standardsetzer – das **DRSC** – mit den neuen gesetzlichen Vorgaben befassen und diese durch einen **Rechnungslegungsstandard** näher konkretisieren.

Daneben wird auch die **EU-Kommission** – wie in der CSR-Richtlinie vorgesehen – durch **unverbindliche Leitlinien** eine mögliche Orientierungshilfe für die betroffenen Unternehmen schaffen. Die Leitlinien hätten nach der Richtlinie bereits im Dezember 2016 vorliegen sollen. Nach derzeitigem Stand dürfte nunmehr mit der Veröffentlichung der Leitlinien voraussichtlich spätestens im Sommer zu rechnen sein.

Das **IDW** wird Ihnen später aus der Perspektive der Wirtschaftsprüfer noch mehr darüber berichten, wie diese an die neuen Berichtsvorgaben herangehen.

Natürlich sind all diese Fragen zur Umsetzung der neuen Regelungen in erster Linie für diejenigen Unternehmen relevant, die unmittelbar in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Berichtspflichten fallen.

Aber auch für **kleinere Unternehmen** kann es durchaus sinnvoll sein, sich mit den neuen Berichtsvorgaben auseinanderzusetzen. Das gilt insbesondere für jedes Unternehmen, das **Teil der Lieferkette** eines berichtspflichtigen Unternehmens ist.

Ich hatte bereits ausgeführt, dass die neuen Regelungen die betroffenen Unternehmen unter anderem dazu verpflichten, wesentliche Angaben zu CSR-Risiken in der Lieferkette zu machen, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist. Das bedeutet, dass die berichtspflichtigen Unternehmen zum Teil auch an die Unternehmen in ihrer Lieferkette herantreten werden, um bestimmte CSR-Informationen zu erhalten.

Wir haben diesen Punkt in der Begründung zum Regierungsentwurf angesprochen und darauf hingewiesen, dass die berichtspflichtigen Unternehmen ihre Berichtspflicht nicht pauschal an kleine und mittlere Unternehmen weitergeben sollen.

Trotzdem sollten sich diese Unternehmen auf entsprechende Anfragen ihrer Geschäftspartner vorbereiten. Auch hier können zum Beispiel Brancheninitiativen eine Hilfestellung bieten, wie es sie etwa bereits in der Lebensmittel- oder der Textilindustrie gibt.

6. Berichterstattung als Chance

Der Ausbau der nichtfinanziellen Berichterstattung hat bereits jetzt nicht nur positive Reaktionen ausgelöst. Oft hört man den Vorwurf, neue Berichtspflichten seien neue Bürokratie.

Das greift meines Erachtens zu kurz.

Schon heute berichten gerade kapitalmarktorientierte Unternehmen bewusst über nichtfinanzielle Informationen – schlicht weil sich hinter den Informationen nicht selten auch Risikofaktoren verbergen. Kein Analyst möchte überrascht werden, wenn zwar die puren Zahlen stimmen, das Geschäftsmodell aber Risiken ausgesetzt ist, die sich derzeit nur in Prosa darstellen lassen.

Ich glaube daher, dass die Unternehmen die neuen Vorgaben auch als **Chance** begreifen sollten, interne Steuerung und externe Berichterstattung zu verknüpfen. Der Gesetzentwurf soll diese Entwicklung weiter stärken.

Der Gesetzentwurf verpflichtet zwar nur bestimmte große, insbesondere am Kapitalmarkt tätige Unternehmen zur Erfüllung der neuen Berichtsvorgaben. Eine verstärkte Berichterstattung über wesentliche Risiken, Konzepte und Prozesse im Hinblick auf CSR-Themen **würde aber auch den anderen – vom Gesetzentwurf nicht erfassten – großen Unternehmen gut zustehen.**

Das gilt insbesondere auch für die **großen Handelsunternehmen**: Aspekte wie Arbeitsbedingungen, Umweltbelange oder Menschenrechte sind traditionell Kernthemen auch der großen Handelsketten in Deutschland, die inzwischen in der Regel global aufgestellt sind.

Bei diesen Unternehmen ist insbesondere das Thema **Lieferkette** schon heute nicht nur ein rein betriebswirtschaftliches Thema, sondern es ist auch für die Risikosteuerung des Unternehmens von erheblicher Bedeutung.

Genau deshalb wollen Investorinnen und Investoren, aber auch Verbraucherinnen und Verbraucher wissen, wie das Unternehmen mit diesen Fragen umgeht.

Aus diesem Grund führen wir schon seit einiger Zeit Gespräche mit verschiedenen großen Handelsunternehmen und werben dafür, dass sie das von uns vorgelegte Konzept nutzen, um ihre Berichterstattung freiwillig zu erweitern. Dabei haben wir durchaus positive Resonanz erhalten und waren beeindruckt, welche Anstrengungen einige Handelskonzerne bereits heute im Hinblick auf CSR-Themen unternehmen.

Wir sind davon überzeugt, dass eine verstärkte Berichterstattung über CSR-Themen das **Vertrauen** in das jeweilige Unternehmen stärken kann.

Deshalb kann ich Sie nur ermuntern:

Machen Sie Ihre Nachhaltigkeitsleistungen sichtbar – berichten Sie über die CSR-Themen, Risiken und Konzepte, die für Ihr Geschäftsmodell wesentlich sind, und stärken Sie dadurch das Vertrauen Ihrer Kundinnen und Kunden, Ihrer Geldgeber und Ihrer Geschäftspartner.

7. weitere Themen: Verbraucherdatenschutz und Verbraucherdatensicherheit;

Ausblick

Übrigens müssen Sie sich dabei keinesfalls auf die im Gesetzentwurf ausdrücklich genannten CSR-Themen beschränken. Daneben kann es – je nach Geschäftsfeld – bedeutsame nichtfinanzielle Aspekte geben, über die es sich ebenfalls zu berichten lohnt.

Dabei denke ich vor allem an den wichtigen Bereich, der auch Herrn Staatssekretär Billen persönlich sehr am Herzen liegt: Die Themen **Verbraucherdatensicherheit und Verbraucherdatenschutz**.

Schon heute ist für Unternehmen mit umfangreichen Verbraucherdaten die Sicherung des Datenbestandes ein zentrales Anliegen. Jede Gefährdung der Datensicherheit führt zu unmittelbaren Auswirkungen auf die Vertrauenswürdigkeit und die Wertschätzung des Unternehmens bei seinen Kunden. Gefährdungen des Datenbestandes bei Massengeschäften können unmittelbare Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des betroffenen Unternehmens haben.

Vor diesem Hintergrund sind für den Kapitalmarkt gerade Informationen über Konzepte und Risiken im Zusammenhang mit Verbraucherdatenschutz und Verbraucherdatensicherheit von erheblichem Interesse.

Außerdem spielt auch hier wieder das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Unternehmen eine wichtige Rolle. Auch deshalb berichten zahlreiche Unternehmen bereits heute über diese Themen, um darzustellen, dass bei ihnen die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern gewahrt werden.

Meine Damen und Herren, es gibt viel zu tun, und es gibt hoffentlich auch viel zu berichten!

In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.